
Propädeutikumsreglement

Über die Prüfung am Ende des ersten Studienjahres für das Bachelor of Science in Psychology mit 180 ECTS.

Art 1. Grundsatz

Studierende in Psychologie 180 ECTS können sich nur dann in das Studienprogramm des zweiten Studienjahres einschreiben, wenn sie die Prüfung über das erste Studienjahr (Propädeutikumsprüfung) bestanden haben.

Art 2. Examensfächer

¹ Die Propädeutikumsprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen in 5 Examensfächern, die jeweils 6 ECTS-Punkten entsprechen. Die Examensfächer wurden wie folgt festgelegt:

Einführung in die Allgemeine Psychologie, Statistik, Sozialpsychologie, Methodenlehre, Klinische Psychologie

² Alle Prüfungen müssen in der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

³ Die Propädeutikumsprüfung hat bestanden, wer in allen Prüfungen der Lehrbereiche, aus denen die Propädeutikumsprüfung besteht (s. Art. 2, Absatz 1), eine genügende Note ("bestanden") erhält.

Art 3. Anzahl der Wiederholungen

¹ Die Propädeutikumsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

² Studierende, die bei der Propädeutikumsprüfung durchgefallen sind, müssen nur jene Prüfungen (Propädeutikumsfächer, s. Art. 2, Absatz 1) wiederholen, bei denen sie nicht mindestens eine 4 erreicht haben. Die Lehrbereiche (= Propädeutikumsfächer) werden mit den Noten 6 bis 1 bewertet; die Notenskala ist die folgende:

genügend: 4 bis 6 (bestanden)

ungenügend: 1 bis 3 (nicht bestanden)

Art 4. Frist

Ausser beim Vorliegen zwingender Gründe muss die Propädeutikumsprüfung spätestens zu Beginn des fünften Studiensemesters bestanden sein. Im Falle einer Missachtung dieser Frist ist es nicht mehr möglich, in der Schweiz das Studium im Bereich Psychologie an einer Universität fortzusetzen.

Art 5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt im Herbstsemester 2013 in Kraft. Es ist die durch den Departementsrat adaptierte Fassung des vom Staatsrat des Kantons Freiburg am 12.10.1993 genehmigten Propädeutikumsreglementes.